

VERTRAULICH

3003 Bern, September 1983/Ai/cs

NATIONALRAT

81.081 UNO. Beitritt der Schweiz

PROTOKOLLder Sitzung vom 16. August 1983, 09.45 - 13.15 Uhr,
in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 3TAGESORDNUNG

Detailberatung

TEILNEHMERPräsident:

H. Renschler

Anwesende Mitglieder:

HH. Akeret, Auer, Blocher, Braunschweig, Cantieni,
de Capitani, Duboule, Dupont, Mme Girard-Montet
(für H. Junod), Frau Eppenberger-Nessler, HH. Fi-
scher-Bern, Flubacher, Gautier, Gloor, Iten, Jelmi-
ni, Keller, Kloter, Magnin, Muheim, Müller-Bern, Ne-
biker, Neukomm (für Frau Morf), Oehler, Ott, Reich-
ling, Robbiani, Rüttimann, Widmer

Weitere Teilnehmer:

H. Bundespräsident Aubert, Vorsteher des EDA
H. Botschafter Probst, EDA
H. Botschafter Diez, EDA
H. Botschafter Brunner, EDA
H. Botschafter Monnier, EDA
H. de Riedmatten, EDA
H. Mayor, EDA
H. Bucher, EDA
H. Hürzeler, EDA
H. Erard, EDA

Entschuldigt:

H. Wilhelm

Sekretariat:

H. Aebi

Protokoll:

Mme Koch (f)
H. Anliker (d)



Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Bemerkungen genehmigt.

M. Aubert, président de la Confédération

Nous sommes en présence de trois catégories d'amendements ayant trait:

- à la participation du Parlement à la délégation suisse à l'Assemblée générale de l'ONU;
- au caractère humanitaire de la neutralité;
- à la forme de la déclaration de neutralité

Notre lettre du 10 août (voir annexe 1 et la) ne concerne que le point 3. J'aimerais préciser que la proposition qui vous est présentée a fait l'objet d'une décision unanime du Conseil fédéral, lors de sa séance du 6 juillet 1983. A sa lecture, personne ne pourra prétendre qu'il s'agit d'une volte-face du Conseil fédéral. En effet, le maintien de la neutralité est un principe sacré que nous avons toujours défendu et que nous défendrons après l'adhésion de la Suisse à l'ONU.

La volonté de maintenir la neutralité permanente et armée a été exprimée par la déclaration prévue par l'article 3 du premier projet qui figure dans le message. Vos débats ainsi que les discussions qui ont lieu dans le pays font apparaître une volonté d'affirmer plus explicitement le principe de notre neutralité. Il s'agit donc d'une question de forme. Le Conseil fédéral n'a rien modifié quant au fond.

Je rappelle que la Charte ainsi que les règlements intérieurs du Conseil de sécurité et de l'Assemblée générale prévoient deux phases dans la procédure d'admission:

- une demande d'admission;
- une déclaration d'acceptation des obligations de la Charte.

Vos débats ont conduit à la décision du 2 mai 1983 de mandater MM. Probst et Monnier d'aller discuter à New York de la façon la plus appropriée de procéder avant l'adoption d'une proposition définitive.

Notre lettre explique également qu'aucune réserve ne peut être formulée car la Charte n'en prévoit pas si nous mentionnions une réserve, le risque d'une interprétation par d'autres pays serait absolument inévitable.

Aussi nous vous proposons la procédure suivante:

- 1) Après la votation populaire, le Conseil fédéral fait une déclaration solennelle de neutralité qui pourrait être semblable à celle de 1914 et de 1939.

- 2) Avant d'engager la procédure d'adhésion, il envoie par écrit aux 157 Etats membres une lettre signalant notre intention d'adhérer à la Charte en attirant leur attention sur notre déclaration solennelle de neutralité.
- 3) dans la demande d'admission même, la neutralité sera rappelée expressément.
- 4) lors du premier discours que prononcera notre représentant à l'ONU, le maintien de notre neutralité permanente et armée sera réaffirmé.

Il a donc été tenu compte de l'esprit des amendements de MM. Reichling, Iten et Renschler, ce qui nous permet d'espérer votre approbation quant à la forme.

H. Probst

Ich habe diesen Ausführungen wenig beizufügen und möchte nur sagen, dass der Empfang, der uns auf dem UNO-Generalsekretariat vom Generalsekretär Herrn Pérez de Cuéllar und seinem Rechtsberater Herrn Professor Fleischhauer bereitet wurde, sehr verständnisvoll und freundschaftlich war. Von niemandem ist der geringste Zweifel daran geäußert worden, dass die Schweiz als dauernd neutraler Staat in die UNO eintreten würde. Ein Beitritt der Schweiz würde allgemein begrüßt. Der Generalsekretär wäre über eine zusätzliche "vernünftige" Stimme glücklich, er hat aber nicht den geringsten Versuch unternommen, uns zu beeinflussen oder unter Druck zu setzen.

Es ist für uns, für diese Persönlichkeiten der UNO und für Vertretungen anderer Staaten völlig klar, dass die Schweiz gegebenenfalls als ständig neutraler Staat der UNO beitreten und als UNO-Mitglied ein ständig neutraler Staat bleiben würde. Niemand erwartet oder fordert, dass wir unsere dauernde Neutralität aufgeben.

Unser Problem besteht also darin, eine Form zu finden, die mit der von der UNO vorgeschriebenen Prozedur nicht im Widerspruch steht. Es geht darum, eine geeignete formale, juristische Konstruktion zu finden. Es ist nicht eine "question de fond" sondern eine "question de forme". Ich glaube, dass der Weg, den wir jetzt skizziert haben, den Formvoraussetzungen entsprechen würde und gleichzeitig der schweizerischen Öffentlichkeit die nötige Sicherheit gibt, dass niemand uns zumutet und wir selbst nicht daran denken, die schweizerische Neutralität anzutasten.

M. Dupont

Je suis satisfait d'entendre que le fait d'inscrire dans la demande d'adhésion la mention de neutralité permanente et armée ne pose pas de problèmes particuliers.

Toutefois, je suis gêné par la quadruple répétition de notre principe de neutralité. Cela donne à croire que ce n'est pas très solide. On a l'impression d'en faire trop et nos concitoyens peuvent penser que nous n'avons pas l'assurance d'être compris par l'ensemble des Etats membres.

Je me demande si cela correspond réellement aux amendements de MM. Reichling, Iten et surtout de notre président qui avait prévu une déclaration plus simple. Avec la demande d'adhésion le peuple suisse savait de quoi il en retournait et les Nations Unies nous acceptaient ou nous refusaient après avoir eu connaissance de notre déclaration de neutralité. Ce rappel multiple est boiteux. En outre cela ne signifie pas que l'ONU accepte notre demande.

H. Muheim

Ich möchte dem Departement für die neuen Vorschläge, mit denen den Wünschen der Kommission weitgehend Rechnung getragen wird, danken. Die Kardinalfrage in dieser Diskussion ist ja, ob wir mit einem Beitritt zur UNO unsere Neutralität aufgeben oder nicht.

Nun war bekanntlich schon in Artikel 3 des ursprünglichen Bundesbeschlusses eine Erklärung der Beibehaltung der Neutralität, wenn auch in knapper Form, enthalten. Aus der Diskussion ist dann hervorgegangen, dass weite Kreise diese knappe Erklärung als zu wenig klar betrachteten. Die Frage der Neutralität hat eine aussen- und eine innenpolitische Seite. Vor allem aus innenpolitischer Sicht wurde eine Verstärkung der Formulierung verlangt. Aussenpolitisch muss es eine einseitige Erklärung bleiben. Es kann und darf kein Vorbehalt angefügt werden, und wir wollen nicht, dass über unsere Neutralität in der Generalversammlung der UNO diskutiert und womöglich Beschluss gefasst wird. Wir haben bisher und werden auch in Zukunft unsere Neutralität selbständig definieren.

Innenpolitisch ist die neue Formulierung doch bedeutend klarer, und daher stört mich eine gewisse Wiederholung nicht. Sie enthält eine Logik im Aufbau und wird unterstrichen, indem eine "feierliche" Erklärung abgegeben werden soll. Die Vorschläge des Bundesrates sind meines Erachtens aussen- und innenpolitisch abgesichert und schaffen Klarheit. Ueber einzelne Formulierungen wird man noch diskutieren können; ich werde in der Detailberatung meinen Antrag begründen.

H. Widmer

Der Grund, welcher die Parlamentarier daran hindert, der Vorlage zuzustimmen, ist nicht in diesen Detailfragen zu suchen; es sind vielmehr die 41% der Stimmbürger, die gemäss Meinungsumfragen gegen einen UNO-Beitritt sind, die eine beträchtliche Zahl von Parlamentariern zutiefst beeindruckt. Das ist der Punkt, um den sich unsere Debatte letzten Endes dreht.

Damit stellt sich aber die Frage, ob sich das Parlament als ein Führungsorgan der schweizerischen Politik sieht, oder ob es sich als Institution versteht, die lediglich die Stimmung in der Bevölkerung zu erkennen versucht und entsprechende Beschlüsse fasst. Ich bin der Meinung, dass das Parlament die Aufgabe hat, das zu vertreten, was es als richtig betrachtet und was langfristig im Interesse der Schweiz ist. Der UNO-Beitritt der Schweiz ist im Grunde genommen nicht so wichtig; wichtig ist die Auffassung, die das Parlament von sich selbst hat.

Von dieser Haltung ausgehend sind die zusätzlichen Anträge des Bundesrates eigentlich unnötig. Ich halte es für überflüssig, zusätzliche Erklärungen zu einem Punkt abzugeben, der ohnehin klar und unbestritten ist. Allerdings ist es aus innenpolitischen Gründen wahrscheinlich empfehlenswert, dass man das, was alle schon wissen, noch ein paarmal wiederholt, damit niemand mehr behaupten kann, mit dem UNO-Beitritt gäben wir unsere Neutralität auf. Nicht für sinnvoll würde ich es ansehen, wenn wir an diesen Ergänzungen nun nochmals Ergänzungen anbrächten. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zu den neuen Anträgen des Bundesrates.

H. Fischer-Bern

Ich habe in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass es sich nicht darum handeln kann, dass Herr Probst in New York Prozedurfragen klärt. Es geht um die materielle Sicherung der schweizerischen Neutralität.

Ich stelle nun fest - das ist durch die einleitenden Voten von Herrn Bundesrat Aubert und Herrn Probst bestätigt worden -, dass es lediglich um formelle Dinge ohne materielle Bedeutung geht ("question de forme"). Wir sind also immer noch gleich weit wie das letzte Mal. Ich bin nicht der Meinung, dass die neue Formulierung des Bundesrates nun die innenpolitische Seite beruhigen wird. Meines Erachtens ist die neue Formulierung eher noch weniger transparent (Artikel 2). Es geht einzig und allein um die Frage, ob wir uns mit einer einseitigen Erklärung begnügen dürfen oder ob wir einen Vorbehalt, der von der Gegenseite zu bestätigen ist, durchsetzen sollen. Es geht hier nicht um eine Führungsaufgabe des Parlaments. Ich habe es wie andere Parlamentarier auch: Wenn ich gleicher Meinung bin wie die Volksmehrheit, berufe ich mich darauf, wenn ich hingegen bei der Minderheit bin, berufe ich mich auf die Führungsaufgabe des Parlaments.

Ich bin der Auffassung, dass wir eine Diskussion über die schweizerische Neutralität provozieren und nicht verhindern müssen. Wir sind ein Sonderfall, der von der UNO bestätigt werden muss. Wenn wir jetzt nur eine einseitige Erklärung abgeben, erinnert sich in fünf Jahren kein Mensch mehr daran. Man wird sich nur noch an die Erklärung erinnern, wonach die Schweiz gewillt ist, sich an die Bestimmungen der UNO-Charta zu halten. Herr Prof. Schindler hat vor unserer Kommission erklärt, dass die Schweiz nach einem Beitritt zur UNO keine volle Sicherheit habe, dass sie nicht einmal an wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen mitwirken müsse. Hat die Schweiz die Möglichkeit, bei allfälligen wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen nicht mitzumachen?

Wir sollten uns mit den neuen Formulierungen nicht allzu lange aufhalten, weil sich grundlegend nichts geändert hat. Der Bundesrat will keine Diskussion über die Neutralität, und er will auch keinen Versuch unternehmen, einen Neutralitätsvorbehalt anzubringen. Ich habe den Eindruck, dass wir mit der ganzen Uebung lediglich etwas Zeit verloren oder gewonnen haben.

H. Blocher

Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Formulierung des Bundesbeschlusses ist sehr klein. Die Neutralitätserklärung soll jetzt "feierlich" abgegeben werden, und wir wissen auch etwas mehr darüber, wie das geschehen soll. Auch im Beitritts-gesuch und in der ersten Rede vor der Generalversammlung der UNO soll die Neutralität der Schweiz nochmals hervorgehoben werden.

Entscheidend ist aber, dass ein Neutralitätsvorbehalt anscheinend nicht möglich ist. Wir nehmen die Verpflichtungen der Charta, die keinen Vorbehalt für neutrale Staaten kennt, auf uns. Ich möchte aber der UNO nur unter der restriktiven Bedingung beitreten, dass die Neutralität der Schweiz gewahrt wird. Auch mit der neuen Formulierung werde ich dem Bundesbeschluss nicht zustimmen können. Ich betrachte die Neutralität als aussenpolitisches Sicherheitsmittel, das durch diesen Beschluss zu wenig geschützt wird. Die Neutralität ist so wichtig, dass wahrscheinlich auch die Mehrheit des Volkes meiner Meinung ist. Wenn die UNO erklärt, ein formeller Neutralitätsvorbehalt sei nicht möglich, lassen wir den Beitritt eben bleiben.

Eigenartig ist auch, dass bei unserer Eintretensdebatte die Juristen in unserer Kommission noch erklärten, der erste Entwurf des Bundesrates sei hieb- und stichfest. Jetzt hat man plötzlich gemerkt, dass die Formulierung offenbar doch zu schwach war. Vielleicht würde man in zwei Monaten nochmals eine bessere Formulierung finden. Entscheidend ist aber der Neutralitätsvorbehalt. In dieser Frage hat sich nichts geändert; das geht auch aus der heutigen Ausgabe des "Bundes" hervor, wo es heisst, die Neutralitätserklärung müsse so formuliert werden, dass sie nicht als formeller Vorbehalt ausgelegt werden könne.

M. Gautier

Je tiens à remercier M. Probst ainsi que le président de la Confédération pour sa lettre du 10 août 1983.

Il a été dit de nombreuses choses positives mais je rejoins M. Dupont: la déclaration ne paraît pas plus solide en répétant quatre fois notre principe de neutralité. Et comme le dit M. Blocher, on ne le dira pas au moment où c'est indispensable, c'est-à-dire lors de la signature de la déclaration par laquelle nous nous engagerons à respecter les articles de la Charte de San Francisco. Or, il y a un risque de conflit entre l'obligation de respecter la Charte et les devoirs imposés par la neutralité.

Il est bien possible que cela équivaudrait à une réserve de neutralité et je pense que M. Probst s'en est entretenu avec le Secrétaire général des Nations Unies, mais cela rend les explications que nous devons au peuple plus difficiles.

De plus, il est pour le moins surprenant que ce soit la première fois qu'on entende parler de cette absence de réserve prévue par l'article 58 du règlement interne du Conseil de sécurité.

H. Reichling

Ich verstehe natürlich das Departement, wenn es sagt, es gehe nur um eine Prozedurfrage. Für das Schweizervolk ist es aber eine materielle Grundsatzfrage. Wie wir formell in die UNO eintreten, ist für das Volk nicht so wichtig. Es will aber klar wissen, unter welchen Voraussetzungen wir Mitglied der UNO werden. Wir haben im Parlament schon verschiedentlich bewiesen, dass wir mutig Führungsaufgaben übernehmen, obschon wir im Zweifel sein mussten, ob das Volk uns nachher zustimmen werde. In dieser Frage ist aber doch entscheidend, dass das Volk bei der Abstimmung genau weiss, was nachher gilt und was nicht.

Herr Probst hat soeben erklärt, er habe im Gespräch mit Vertretern verschiedener Staaten feststellen können, dass unsere Neutralität durch einen UNO-Beitritt nicht in Zweifel gezogen werde. Das ist für mich viel wichtiger als formelle Fragen, und ich möchte fragen, um welche Staaten es sich handelt und ob über diese Besprechungen Protokolle vorliegen, auf welche man sich allenfalls berufen kann. Das Ergebnis dieser Konsultationen sieht für mich wie folgt aus: Wir wollen eine Neutralitätserklärung zusammen mit dem Beitrittsgesuch abgeben, gleichzeitig haben wir aber eine Erklärung abzugeben, dass wir die Bestimmungen der Charta vorbehaltlos einhalten werden. Ich behaupte, dass sich diese beiden Erklärungen widersprechen. Es gibt in unserer Kommission Mitglieder, die der Auffassung sind, dass dieser Widerspruch vor unserem Beitritt geklärt wird, indem die UNO zur Kenntnis nimmt, dass wir die Charta nur soweit einhalten werden als sie mit der von uns festgelegten Neutralität vereinbar ist. Das Schweizer Volk muss die Gewissheit haben, dass der Bundesrat in jedem Falle so handeln wird.

Zu den einzelnen Formulierungen möchte ich mich in der Detailberatung äussern. Eine blossе Neutralitätserklärung wäre eigentlich gar nicht nötig, denn die Schweiz ist noch nie von ihrer Neutralität abgewichen. Eine Erklärung ist nur dann nötig, wenn wir einen formellen Vorbehalt machen, dass die Neutralität der UNO-Charta vorgeht. Ich möchte doch noch die Frage stellen, welche Staaten in diesen Konsultationen verbindlich erklärt haben, dass sie die Neutralitätsbeibehaltung der Schweiz im Falle eines UNO-Beitritts schützen werden?

H. Keller

Wir haben Herrn Probst beauftragt, bei der UNO abzuklären, ob eine wirkungsvollere Form der Neutralitätserklärung möglich wäre. Diese Abklärungen haben zu einem positiven Resultat geführt. Der neue Vorschlag bringt meines Erachtens eine Verbesserung der Ausgangslage für einen UNO-Beitritt. Er entspricht im Grundsatz dem ersten Entwurf, ist aber in der Form klarer, und zwar vor allem für jene, die darüber abzustimmen haben.

Eine gewisse neue Gefahr entsteht dadurch, dass je mehr wir unsere Neutralität betonen, desto grösser die Gefahr wird, dass sie in der UNO diskutiert wird. Eine solche Diskussion würde ich als ungünstig erachten, weil sie zu einer Zerredung unserer Position führen könnte. Ich bin der Meinung, dass wir über den Inhalt unserer Neutralität selber bestimmen, aber wir müssen uns im klaren sein, dass wir sie nicht ohne Uebereinstimmung und Einverständnis der übrigen Nationen durchsetzen können.

Ich unterstütze den neuen Vorschlag des Bundesrates, weil er den Bedenken, die an der "Heimatfront" deutlich geworden sind, Rechnung trägt und weil er dem Stimmbürger klarer sagt, dass wir es ernst meinen mit der Neutralität. Mir ist klar, dass ein Vorbehalt unmöglich ist, und ich bin der Meinung, dass man das dem Volk in aller Klarheit sagen sollte. Es ist doch nicht möglich, dass wegen uns die UNO-Charta geändert wird.

H. de Capitani

Es wichtig, dass wir in unserer Diskussion zwischen dem innen- und dem aussenpolitischen Aspekt unterscheiden. Es kann kaum bestritten werden, dass der neue Vorschlag des Bundesrates innenpolitisch eine klare Verbesserung bringt, weil er noch deutlicher macht, dass die Schweiz gewillt ist, die Neutralität in bewährter Art und Weise weiterzuführen. Hier spielt das Völkerrecht nicht hinein. Man kann also nicht sagen, weil völkerrechtlich nicht ein perfekter Vorbehalt gemacht werde, sei der Vorschlag innenpolitisch nicht nützlich. Die Chancen für eine Annahme der Vorlage werden tendenziell sicher verbessert. Aussenpolitisch beziehungsweise völkerrechtlich möchte ich folgendes festhalten: Die Auffassung von Herrn Blocher, wonach die neuen Vorschläge an der recht-

lichen Seite nichts ändern, ist meines Erachtens nicht richtig. Ich weise darauf hin, dass nun erstmals im Beitrittsgesuch selber auf die Weiterführung der Neutralität hingewiesen werden soll. Das ist ein entscheidender Unterschied gegenüber der früheren Formulierung. Daran werden auch die UNO-Organen nicht vorbeisehen können. Ich sehe im neuen Vorschlag deshalb einen entscheidenden Fortschritt auch völkerrechtlicher Art.

Ich habe diese Frage schon früher mit einem Vertreter des EDA diskutiert. Er hat mir damals erklärt, dass es im Verkehr zwischen einem Staat und der UNO verschiedene Stufen der Rechtsordnung gibt. Es gibt Beschlüsse der Generalversammlung, Verlautbarungen, Briefe an das Generalsekretariat, an den Sicherheitsrat usw. All diese Erklärungen haben einen bestimmten Stellenwert und eine rechtliche Bedeutung (gilt übrigens auch in anderen Bereichen, zum Beispiel Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, wo auf Briefwechsel Bezug genommen wird). Man kann also nicht sagen, das Beitrittsgesuch, das auf die schweizerische Neutralität Bezug nimmt, habe keine rechtliche Tragweite. Andererseits scheinen mir die Formulierungen des Bundesrates nicht sehr glücklich zu sein. Es wird zum Beispiel in Artikel 3 gesagt, die Schweiz werde ihre Neutralität ausdrücklich "in Erinnerung rufen". Das hat doch einen stark vergangenheitsbezogenen Aspekt. Ich hätte lieber gehört, die Schweiz werde ausdrücklich "ihren Willen zur Weiterführung der Neutralitätspolitik bekräftigen". Ich hoffe, dass man über die Formulierungen noch wird sprechen können.

Zum Schluss noch drei Fragen:

1. Liegen über den Gedankenaustausch von Herrn Staatssekretär Probst mit der UNO schriftliche Stellungnahmen oder Protokolle vor?
2. Würde die neue Formulierung des Bundesrates es nach Auffassung der UNO der Schweiz ermöglichen, bei nichtmilitärischen Sanktionen nicht mitzumachen?
3. Würden die Formulierungen der Anträge Renschler und Iten von der UNO noch akzeptiert?

M. Duboule

Je félicite le Département des Affaires étrangères d'avoir donné suite aux vœux de la majorité de la Commission. Personnellement, j'étais d'accord avec la déclaration de neutralité. Je trouvais que cela avait une certaine allure et que nous n'avions pas besoin de l'opinion des autres pays.

Au cours de nos travaux, nous avons vu apparaître le demande d'une réserve de neutralité. J'estime donc regrettable que des reproches virulents soient maintenant adressés au Conseil fédéral.

En ce qui concerne la procédure prévue, M. Aubert parle d'un "scénario", le mot n'est pas très heureux lorsqu'il s'agit de l'entrée de la Suisse à l'ONU.

A l'article 3, on apprend pour la première fois que la demande se divise en deux parties; c'est intéressant mais gênant également car les experts que nous avons entendus ont parlé d'une déclaration unique avec un préambule comportant des généralités et une seconde partie à respecter très strictement. Combien de documents sont-ils prévus, un ou deux? Cela a une certaine importance pour savoir si on peut accepter l'article 3.

D'autre part, je déplore que la presse soit déjà informée du contenu des discussions à l'ordre du jour. Nous sommes en quelque sorte mis devant le fait accompli.

H. Oehler

Herr Bundesrat Aubert hat klar ausgesagt, dass es sich jetzt nur noch um eine Formfrage handle. Wir diskutieren also nur noch über die Verpackung, in welcher wir dem Volk diese Vorlage unterbreiten sollen, damit es ihr zustimmt.

Die Mission von Herrn Staatssekretär Probst bei der UNO in New York hat zwei Punkte klargelegt:

1. Ein Neutralitätsvorbehalt ist nicht möglich.
2. Es gibt keine Diskussion über die Neutralität. Das sind aber gerade die wunden Punkte. Man hat Angst vor einer Diskussion über unsere Neutralität, weil man befürchtet, die anderen Staaten könnten ihr einen anderen Inhalt geben oder würden sie nicht verstehen. Wenn aber die anderen Staaten unsere Neutralität nicht begreifen, wann können wir uns dann auf sie berufen? Jagen wir damit einem aussenpolitischen Phantom nach, oder haben wir Angst davor zu erfahren, was andere Länder von unserer Neutralität halten? Man kann ja insbesondere von Ländern der Dritten Welt hören, dass das eine feige Haltung sei, weil wir nicht klar Stellung nähmen zum Ost-West-Konflikt und zur Nord-Süd-Diskussion. Sollten wir nicht versuchen, in einer Diskussion den anderen Ländern klar zu machen, was die Neutralität für uns bedeutet?

Nun hat man heute morgen gesagt, es sei verständlich, dass die UNO wegen der Schweiz ihre Charta nicht ändern können und dass wir deswegen keinen Neutralitätsvorbehalt anbringen könnten. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in den vergangenen Jahrhunderten andere Staaten und Völkergemeinschaften ihre Form verschiedentlich geändert haben. Wir haben aber unsere Staatsform bewahrt.

Das neue Papier hat mich in der Meinung bestärkt, dass wir sowohl Vorbehalt als auch Diskussion verlangen müssen. Ansonsten muss ich beim Nein bleiben.

H. Iten

Ein Vergleich der beiden Vorschläge des Bundesrates führt mich zum Ergebnis, dass die ursprüngliche Formulierung besser ist unter der Voraussetzung, dass man Artikel 2 in einem wesentlichen Punkt überarbeitet. Die neue Vorlage scheint mir eher ein Griff in die abstimmungspolitische Trickkiste zu sein.

Der Bundesrat hat den Auftrag, die Frage der Neutralität seriös abzuklären, von Anfang an nicht besonders ernst genommen. Die Minderheit der seinerzeitigen Konsultativkommission wies schon 1974/75 auf das Problem der integralen beziehungsweise differenzierten Neutralität hin und ersuchte den Bundesrat, diese Frage genau abzuklären.

Im TV-Interview zum 1. August erklärte Bundespräsident Aubert, es sei nicht der Bundesrat sondern das Parlament oder einzelne Parlamentarier, welche die UNO-Frage verzögerten. Ich muss dem entgegenhalten, dass diese Verzögerung hätte vermieden werden können, wenn der Bundesrat diese Fragen schon früher abgeklärt hätte. Ich möchte jetzt schon verbindlich wissen, welche Fassung auf die Fahnen kommt. Hält der Bundesrat noch an seiner ursprünglichen Fassung von 1981 fest, oder hat er bereits der neuen Fassung zugestimmt?

Je nach Antwort ist es denkbar, dass einzelne Mitglieder dieser Kommission auf die ursprüngliche Fassung - mit einer Ergänzung in Artikel 2 - zurückkehren könnten.

Artikel 2 der neuen Formulierung ist in etwa identisch mit Artikel 3 der bisherigen Fassung. Hier liegt ein rechtliches Problem, nämlich ob überhaupt ein Konsens zustande kommt. Völkerrechtlich ist doch nach wie vor umstritten, ob eine einseitige Erklärung eines Staates irgendwelche rechtlichen Konsequenzen hat. Hofft man einfach darauf, dass die Länder, die mit dieser Note angegangen werden, nicht reagieren? Wie sieht der Bundesrat den Vollzug von Artikel 3, wenn ein oder mehrere Staaten die Diskussion über die Neutralität wünschen oder den Neutralitätsstatus nicht anerkennen?

In Artikel 3 will man im Beitrittsgesuch die Neutralität ausdrücklich in Erinnerung rufen. Auch hier stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen. Ist damit ein Vorbehalt gemacht? Ich frage mich, ob es nicht klüger wäre, in der bisherigen Fassung des Artikels 2 die Beibehaltung der Neutralität ins Gesuch

aufzunehmen, und zwar nicht als formeller sondern als materieller Vorbehalt. Wir sollten den materiellen und den formellen Vorbehalt sauber trennen. Ich habe bisher die Meinung mitgetragen, dass ein formeller Vorbehalt Schwierigkeiten bringen könnte. Bei der Redaktion von Artikel 2 könnte aber ein materieller Vorbehalt erreicht werden, der innen- und aussenpolitisch den gewünschten Erfolg haben könnte.

M. Jelmini

J'ai l'impression que nous sommes en train de répéter un débat d'entrée en matière! On perd du temps. Je ne veux pas simplifier mais rappeler que nous nous trouvons devant une proposition d'adhésion de la Suisse à l'ONU, nous avons beaucoup discuté de la notion de neutralité. Une réserve n'est pas possible, mais nous avons la possibilité de faire une déclaration.

Le Conseil fédéral l'exprime dans la lettre du 10 août 1983. Nous devrions commencer la discussion de détail.

M. Aubert, président de la Confédération

(à M. Dupont): C'est à la demande de la Commission que nous avons prévu la possibilité de faire d'autres déclarations et en particulier d'adresser une lettre aux 157 Etats membres, qui auront ainsi connaissance de notre déclaration de neutralité.

(à M. Gautier): Tant la Charte que les règlements internes de l'Assemblée générale et du Conseil de sécurité prévoient dans la procédure d'admission deux parties, une demande d'admission et une déclaration d'acceptation des obligations de la Charte. Ces deux éléments forment un tout et constituent la demande d'adhésion à l'ONU. On ne peut pas les dissocier, de sorte que si nous faisons un rappel dans la demande d'admission, il n'y a rien à redire. Notre volonté politique est clairement exprimée et personne ne pourra la mettre en cause. Je rappelle que notre neutralité est une notion de droit international public, de droit coutumier jamais contestée depuis 1815, et qu'on ne peut pas mettre notre neutralité en doute parce que nous adhérons aux Nations Unies.

(à M. de Capitani): Dans le premier projet déjà nous avons demandé qu'on laisse au Conseil fédéral plus de liberté dans ce domaine. Votre formulation pourrait conduire à réaliser la réserve que nous désirons éviter.

(à M. Duboule): Il s'agit d'une mauvaise traduction du mot allemand "Prozedere". Nous nous en excusons. Il conviendrait de parler de "procédure". En ce qui concerne la fuite dans la presse, nous la déplorons et y sommes étrangers. Cet article ne reflète

pas notre proposition. C'est à vous de décider si vous voulez parler ou non de ce document lors de la conférence de presse.

(à M. Oehler): Je conteste à quiconque le droit de discuter du contenu et des limites de notre neutralité. Le danger de la réserve est que des Etats se croient autorisées à débattre de notre neutralité et d'en fixer les limites.

(à M. Iten): Vous êtes libres de soutenir les propositions que vous désirez. Quant au Conseil fédéral, il s'en tiendra à la deuxième proposition qui remplace celle de 1981. Nous pensons en notre âme et conscience qu'il s'agit de la meilleure des solutions possibles et sur le plan de la politique intérieure, nous aurons ainsi explicité notre neutralité à l'intention du peuple.

H. Diez

Es ist nach dem Verhältnis der ursprünglichen zur neuen Erklärung gefragt worden. Bei der ursprünglichen Erklärung haben wir uns bemüht, eine möglichst knappe Fassung zu schaffen, die sowohl den innen- als auch den aussenpolitischen Bedenken Rechnung trägt. Diese Fassung stiess dann auf recht breite Kritik in Ihrer Kommission. Ich habe dafür Verständnis, weil gewisse Dinge für den Nichtvölkerrechtler ohne Kommentar schwer verständlich sind. Es wurde vor allem kritisiert, dass die Neutralität nur so nebenbei erwähnt werde.

Zu den Abklärungen in New York: Zunächst ist festzuhalten, dass weder der UNO-Generalsekretär noch sein Rechtsberater die Absolution erteilen können. Im Grunde genommen wird man erst beim Aufnahmeverfahren selber sehen können, wie die einzelnen Staaten stimmen werden. Kein Staat wird sich vorher verpflichten, so oder so zu stimmen. Die Aussenpolitik ist nicht starr und lässt sich nicht ein für allemal programmieren. Wir müssen uns der Situation anpassen und die Rahmenbedingungen abklären. Vor allem können wir abklären, was nicht möglich ist. Klar ist, dass ein Vorbehalt nicht akzeptiert wird. Damit müssen wir in Kauf nehmen, dass einige von Ihnen nein sagen. Es ist nicht möglich, in diesem Punkt den Gegnern entgegenzukommen. Ein Vorbehalt ist rechtlich nicht zulässig. Die Schweiz ist nicht alleine. Es gibt auch andere Staaten, die sich um gewisse Verpflichtungen drücken möchten. Ich glaube nicht, dass die Schweiz so innig geliebt wird, dass andere Staaten die eigenen Interessen zurückstellen, um dem Sonderfall Schweiz Rechnung zu tragen. Das entspricht nicht der politischen Realität.

Auch ein materieller Vorbehalt ist nicht möglich. Die anderen Staaten wissen auch was ein formeller und was ein materieller Vorbehalt ist, und sie werden der Schweiz nicht auf den Leim kriechen. Man hat uns gesagt, dass wir nicht versuchen sollten,

einen Vorbehalt hineinzuschmuggeln. Das schlimmste was passieren könnte, wäre, wenn das Volk einem Beitritt zustimmen, die UNO einen solchen aber ablehnen würde.

Ich möchte in aller Form erklären, dass wir uns mit den Vorschlägen der Minderheit der Expertenkommission auseinandergesetzt haben. Aber diese Vorschläge laufen einfach auf einen formellen Neutralitätsvorbehalt hinaus. Ich habe lange nach einer möglichen Formel gesucht, die nicht ein Vorbehalt ist und doch diesen Anliegen Rechnung trägt. Aber entweder macht man einen Vorbehalt oder man macht keinen. Hier scheiden sich einfach die Geister. Eine ganze Anzahl gut gemeinter Vorschläge läuft auf einen Vorbehalt hinaus.

Zur Frage der Neutralität: Die relativ seltenen Rechtsregeln des Neutralitätsrechts sind in verschiedenen internationalen Abkommen kodifiziert. Ein dauernd neutraler Staat muss diese Regeln unter allen Umständen einhalten. In den Hearings wurde durchs Band weg erklärt, dass die Frage der Einhaltung der Neutralität bei einem UNO-Beitritt kein Problem sei. Es geht um die Glaubwürdigkeit, und hier spielt eine Rolle, dass vor allem die Grossmächte an der schweizerischen Neutralität nicht zweifeln. Die UdSSR sagt uns zum Beispiel nicht, wir seien nicht neutral. Sie sagt höchstens, ein konkreter Entscheid sei mit der Neutralität nicht vereinbar. Darauf antwortet der Bundesrat, dass die Schweiz selbst bestimmt, was im Einzelfall als neutral zu gelten hat. Es geht in diesen Fällen nicht um das Neutralitätsrecht, sondern um die sogenannten Vorwirkungen, um die Frage einer glaubwürdigen Aussenpolitik im Hinblick auf die Neutralität. Es ist richtig, dass mit der Neutralität nicht zu spassen ist. Man kann aber auch nicht ein für allemal sagen, was man aussenpolitisch tun oder nicht tun darf. Der Bundesrat hat in gewissen Situationen grössere neutralitätspolitische Risiken auf sich genommen als in anderen. Er kann der Neutralitätspolitik nicht aus dem Wege gehen. Eine andere Frage ist aber, ob wir zu einer konkreten Neutralitätsdiskussion Hand bieten sollen. In einer solchen Diskussion, in der die Grenzen der Neutralität festgelegt würden, würden wir ohne Zweifel den Kürzeren ziehen, weil wir allein sind und die Unterstützung anderer Neutraler nicht sehr gross wäre (anderes Neutralitätsverständnis). Letzten Endes ist der Beitritt zur UNO und die Frage der Möglichkeit der Anwendung von wirtschaftlichen Sanktionen ein calculated risk. Wie überall in der Aussenpolitik muss ein gewisses Risiko eingegangen werden, das man zwar einschränken aber nicht ausschliessen kann.

Unsere Neutralität als solche ist ja nicht umstritten. Entscheidend ist nicht, wer Herrn Probst das gesagt hat, entscheidend ist die Staatenpraxis. Wir bemühen uns um eine möglichst gradlinige Praxis und können ohne Ueberheblichkeit sagen, dass unsere Neu-

tralitätspolitik allgemein anerkannt wird. Bis zu einer Diskussion über die Neutralität ist meines Erachtens aber ein weiterer Schritt.

Herr Reichling sieht einen Widerspruch in den Erklärungen. Natürlich besteht ein gewisser Widerspruch zwischen der Verpflichtung zur Einhaltung der Charta und den Verpflichtungen aus unserer Neutralität. Aber zur Lösung dieser Frage gibt es kein Patentrezept. Wir müssen sehen, dass wir uns möglichst viel Aktionsfreiheit bewahren können.

Für mich persönlich ist das nicht eine Frage der Formulierung dieser Erklärung sondern der Politik, die dann geführt wird. Das hindert nicht, dass die neue Formulierung vielleicht dem innenpolitischen Aspekt etwas besser Rechnung trägt. Als Völkerrechtler gefällt mir die erste Erklärung wesentlich besser. Ich verstehe aber, dass man aus politischen Gründen auf die Volksstimmung Rücksicht nimmt und die Erklärung etwas komplizierter abfasst.

H. Probst

(zu H. Reichling): Es ist nicht so wichtig, welche Staaten Erklärungen über die Anerkennung unserer Neutralität abgegeben haben. Bei meinen beiden Reisen nach Nordamerika ging es nicht darum, einzelne Delegierte bei der UNO darauf festzulegen, ob sie mit unserer Neutralitätserklärung einverstanden waren. Für die Bestätigung der Erklärung haben wir vor der Beitrittserklärung die Note an sämtliche Staaten vorgesehen. Ich habe aber die Frage bei verschiedenen Delegierten angeschnitten, und andere Vertreter haben mich auf unser Zögern angesprochen. Aus solchen Gesprächen haben sich Eindrücke ergeben, die aber nicht schriftlich festgehalten sind.

(zu H. de Capitani): Unsere Gespräche mit dem Generalsekretär waren nicht formell, und es wurde kein Protokoll geführt. Wir haben die Atmosphäre erkundet und die juristischen Aspekte geklärt.

Die Hauptfrage war gerade diejenige, ob eine Formulierung, die einen mehr oder weniger deutlichen Vorbehalt enthält, akzeptiert würde oder nicht. Eine solche Formulierung würde nicht akzeptiert.

M. Monnier

Le règlement intérieur du Conseil de sécurité et le règlement intérieur de l'Assemblée générale contiennent une disposition identique s'agissant des documents qui constituent la procédure d'adhésion d'un Etat à l'ONU.

Un Etat qui désire devenir membre de l'ONU doit présenter une demande au Secrétaire général et les règlements précisent que cette demande doit contenir une déclaration faite dans un instrument formel par lequel cet Etat accepte les obligations de la Charte. Il s'agit donc de deux documents distincts, la demande d'admission proprement dite et la déclaration d'acceptation des obligations de la Charte.

Or, la pratique révèle que dans certains cas des Etats ont présenté un seul document sous forme de lettre, télégramme ou note, lequel contenait un deuxième paragraphe qui acceptait les obligations de la Charte. La référence de neutralité pourrait être faite dans la demande d'admission.

(à M. Iten): Il n'est pas exact de dire qu'en droit international, la notion de déclaration unilatérale n'est pas établie et que sa portée est discutée. La réalité est différente; la notion de déclaration unilatérale est reconnue en droit public. La Cour internationale de Justice l'a confirmée dans un arrêt récent.

Par exemple, en 1914 et 1939 lorsque la Suisse a fait une déclaration pour rappeler son statut de neutralité, elle établit par cette déclaration unilatérale une situation juridique parfaitement claire comportant des droits et des obligations qui la liaient et dont les autres Etats ont dû tenir compte. La déclaration unilatérale qu'envisage le Conseil fédéral aura les mêmes effets juridiques, clairs et incontestables.

J'ajouterai pour montrer à quel point la nouvelle procédure ne s'écarte pas de la première mais la précise, que la note envisagée est une pratique courante. C'est une préparation diplomatique qui consiste dans l'envoi d'une note pour informer de l'intention d'un Etat de devenir membre des Nations Unies.

Detailberatung (Bundesbeschlussentwurf vom 10.8.83)

Artikel 1

Die Kommission stimmt Artikel 1 mit 21 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Artikel 2

Die Anträge Renschler und Iten betreffend Artikel 3 des ursprünglichen Entwurfes werden zurückgezogen (siehe Anhänge 2 und 3)

H. de Capitani

Gemäss diesem Artikel soll an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Note gerichtet werden. Wäre es nicht klug, diese Note auch an den Generalsekretär zu richten?

(Antwort: Der Generalsekretär der UNO erhält diese Note ohnehin.)

H. Muheim

Ich stelle einen Antrag (siehe Anhang 4) auf Ergänzung dieses Artikels, indem man auch auf die humanitäre Seite der Neutralität Bezug nehmen soll. Eine Neutralitätserklärung sollte meines Erachtens vollständig und präzise sein. Neben dem dauernden und bewaffneten Charakter unserer Neutralität ist auch die humanitäre Seite eine Besonderheit. Sie wird von der Schweiz seit Jahrhunderten ausgeübt. Unser Land ist zudem Sitz einer Reihe internationaler humanitärer Organisationen.

Die humanitäre Komponente ist nicht nur innenpolitisch sondern auch aussenpolitisch von Bedeutung. Wir unterstreichen damit, dass die Neutralität der humanitären Tätigkeit dient. Der humanitäre Einsatz der Schweiz ist eigentlich die innere Rechtfertigung unserer neutralen Haltung. Unsere feierliche Erklärung würde damit auch nicht nur als egoistischer Wunsch nach einer Sonderstellung erscheinen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

H. Auer

Ich bin dem Antrag von Herrn Muheim gewogen. Es ist aber so, dass die "dauernde und bewaffnete Neutralität" ein völkerrechtlicher Begriff ist, der in verschiedenen Abkommen verankert ist.

Der humanitäre Einsatz ist hingegen eine innenpolitische Zielsetzung, die zu unserer Aussenpolitik gehört. Ist es sinnvoll, diesen völkerrechtlichen Satz und die innenpolitische Zielsetzung in den gleichen Satz hineinzunehmen? Könnte man meinen Bedenken mit der Formulierung "... dass die Schweiz ihre dauernde, bewaffnete, dem humanitären Einsatz verpflichtete, Neutralität beibehält." Rechnung tragen?

H. Fischer-Bern

Mit diesem Antrag würden wir die schweizerische Neutralität gewissermassen neu interpretieren. Neben dem historischen, völkerrechtlich anerkannten Begriff der dauernden, bewaffneten Neutralität hätten wir noch einen Zusatz. Die Neutralität ist

aber eine zu ernste Sache, als dass man sie durch Zusätze mit politischem Charakter ergänzen darf. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Muheim abzulehnen, weil wir damit den traditionellen Begriff abwerten würden.

M. Jelmini

J'ai des doutes sur l'opportunité de la proposition Muheim. Je crois que tous les Etats ont une vocation humanitaire, ou croient l'avoir. Si nous le disons dans l'arrêté, nous insinuons que tous les Etats qui ne l'ont pas fait n'ont pas de vocation humanitaire. Ils pourraient en être vexés.

A l'article 1, chiffre 3 de la Charte, on parle du principe de coopération internationale qui permet de résoudre les problèmes humanitaires. Par conséquent si on adhère à la Charte, on accepte aussi les principes humanitaires.

J'invite M. Muheim à retirer sa proposition.

M. Aubert, président de la Confédération

Nous saluons l'initiative de M. Muheim et son désir que notre neutralité ne soit pas seulement une attitude défensive mais comporte aussi un caractère généreux et engagé.

Toutefois, vouloir apposer aux qualificatifs de "permanente et armée" qui caractérisent notre neutralité, une obligation humanitaire peut créer l'impression qu'une nouvelle doctrine de la neutralité est en cours d'élaboration, ce qui n'est pas le cas.

La neutralité "permanente et armée" est une notion de droit international. Si vous y ajoutiez un élément humanitaire et que la Suisse ne puisse plus assumer les obligations de sa neutralité au sens de votre proposition, nous serions liés d'une façon fâcheuse.

Je rappelle que nous avons une tradition humanitaire bien établie aussi je ne peux que déconseiller, dans le contexte juridique, l'acceptation de cette proposition.

H. Muheim

Dieses humanitäre Element ist natürlich durchaus nicht neu, und wir dürfen es sicher erwähnen, um so eher als auch in der UNO-Charta dieser Aspekt schon im Ingress enthalten ist.

Die humanitäre Tätigkeit ist nicht eine innenpolitische Zielsetzung sondern eine aussenpolitische. Ich begreife die Bedenken von Herrn Jelmini, die aber wohl auf die sehr freie Uebersetzung ins Französische zurückzuführen sind. Der deutsche Text ist klarer. Ob man das "und" durch ein Komma ersetzen soll, ist meines Erachtens eher eine redaktionelle Sache.

Der Antrag Muheim wird mit 15 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

angenommen - adopté

Artikel 3

Der Antrag Renschler (siehe Anhang 2) wird zurückgezogen.

H. Reichling

Ich habe meinen Antrag (siehe Anhang 5) schon verschiedentlich begründet. Es geht mir um folgendes: Das Prozedere ist bekanntlich so, dass zuerst das Parlament und dann das Volk beschliessen müssen. Die Diskussion in der UNO folgt erst nachher. Wenn die Diskussion nun so verlaufen sollte, dass bei einem Beitritt unsere Neutralität nicht gewährleistet wäre, müsste jemand entscheiden, wie die Volksabstimmung zu interpretieren ist, das heisst ob das Volk in Kenntnis dieser Tatsache ja oder nein gesagt hätte. Nach dem neuen Antrag des Bundesrates hätte er diesen Entscheid wohl selber zu treffen. Ich habe den Artikel 2 so formuliert, dass wir die Verpflichtungen der Charta genau so weit erfüllen, wie sie mit unserer Neutralität vereinbar sind. Wenn von uns etwas verlangt wird, das mit der Neutralität in Widerspruch steht, wird die Schweiz nicht Mitglied der UNO. Damit wird knapp und konsequent das zum Ausdruck gebracht, was auch der Bundesrat will.

Gestatten Sie mir ein Wort zum Antrag Iten. Dieser Antrag scheint mir vager zu sein; er würde bedeuten, dass wir - auch wenn im Beitrittsverfahren die Bedeutung der Erklärung umstritten wäre - vorerst einmal Mitglied werden und fallweise entschieden wird, ob man sich den Massnahmen anschliessen kann oder nicht.

Herr Iten und ich wollen im Prinzip das gleiche. Ich überlasse deshalb den Entscheid der Kommission und beantrage Ihnen, den Antrag Iten meinem Antrag gegenüberzustellen und das Resultat dann dem Antrag des Bundesrates.

H. Iten

Ich hatte schon einmal Gelegenheit, meinen Antrag (siehe Anhang 3) zu begründen und verweise auf das Protokoll. Ich fasse nur noch kurz zusammen: Ich teile die Auffassung von Herrn Reichling, dass im Abstimmungsverfahren zuerst sein Antrag meinem Antrag gegenüberzustellen ist. Beide Anträge haben die gleiche Stossrichtung. Mit meiner Formulierung wollte ich erreichen, dass die Dynamik derjenigen, welche über eine Beteiligung der Schweiz an allfälligen Massnahmen im Rahmen der UNO entscheiden müssen, länger erhalten bleibt. Ich könnte mir zum Beispiel durchaus vorstellen, dass bei der Beschlussfassung in der UNO, irgendeine wirtschaftliche Massnahme gegen ein Land zu ergreifen, diese mit der Neutralität der Schweiz vereinbar wäre, dass aber im Verlaufe der Zeit sich herausstellt, dass das geändert hat und eine Kursänderung nötig ist.

Im weiteren habe ich den klassischen Begriff der dauernden und bewaffneten Neutralität der allgemeineren Formulierung von Herrn Reichling vorgezogen.

Ich gebe zu, dass meine Formulierung auf einen materiellen Vorbehalt hinausläuft. Ich meine aber, dass eine Ablehnung unseres Beitrittsgesuches aufgrund eines solchen Vorbehaltes nicht so schlimm wäre.

Eine einseitige und noch so feierliche Erklärung genügt mir nicht, weil das Schweizer Volk in der Abstimmung zum Begriff der dauernden und bewaffneten Neutralität soll Stellung nehmen können. Dadurch würde auch die Stellung des Bundesrates in Verhandlungen über einen Beitritt gestärkt, indem er darauf hinweisen könnte, dass die Schweiz vermutlich das einzige Land ist, in welchem das Volk über diese Frage abstimmen konnte.

H. Fischer-Bern

Ich möchte Herrn Diez bitten, dass er uns die rechtlichen und politischen Unterschiede zwischen den Anträgen Reichling und Iten darlegt, damit wir in der Eventualabstimmung entscheiden können, welcher der Anträge besser ist.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Herr Renschler seinen Antrag zugunsten des neuen bundesrätlichen Vorschlages zurückgezogen hat, obschon in seinem Antrag auch ein materieller Vorbehalt enthalten war. Der grundlegende Unterschied zwischen den Anträgen Iten/Reichling und dem Antrag des Bundesrates liegt darin, dass die Herren Iten und Reichling die Verpflichtung, die Charta einhalten zu wollen, nur unter dem Vorbehalt der Neutralität eingehen wollen, während der Bundesrat die Neutralitätserklärung nur im Zusammenhang mit dem Beitrittsgesuch abgeben will. An diesem Punkt scheiden sich die Geister.

Der Präsident

Ich habe mit meinem Antrag gemeint, dass die Erklärung nicht im Beitragsgesuch selber sondern im dazugehörenden Brief enthalten sein sollte.

H. Fischer-Bern

Dann war das aber falsch formuliert!

M. Aubert, président de la Confédération

Il est évident que tant la proposition de M. Reichling que celle de M. Iten constituent des réserves. Si ces réserves étaient contenues dans cet arrêté fédéral, nous aurions les mains liées, et nous serions obligés d'écrire sous cette forme le rappel du maintien de notre neutralité dans la demande d'admission. C'est la raison pour laquelle nous ne pouvons accepter ces amendements.

H. Diez

Beide Anträge (Reichling und Iten) kommen auf dasselbe hinaus, nämlich auf einen materiellen Vorbehalt. Beide Anträge vermeiden das Wort "Vorbehalt" enthalten aber materiell einen Neutralitätsvorbehalt. Ein Unterschied besteht nur in der Formulierung.

H. Muheim

Ich bin auch der Meinung, dass beide Anträge materielle Vorbehalte enthalten und daher abgelehnt werden müssen.

Abstimmung - vote

Eventuell - à titre préliminaire

Für den Antrag Reichling	7 Stimmen
Für den Antrag Iten	13 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Definitiv - définitivement

Für den Antrag Iten	11 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	19 Stimmen
	(keine Enthaltungen)

Artikel 3a (Antrag de Capitani, siehe Anhang 6)H. de Capitani

Mein Antrag betrifft das Verhältnis Bundesrat/Parlament und enthält drei Punkte: Konsultationen der aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte vor wichtigen Stellungnahmen im Rahmen der UNO; eine Kandidatur der Schweiz für den Sicherheitsrat bedürfte der Zustimmung der Räte; jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit in der UNO und den angeschlossenen Organisationen.

Ich bin überzeugt, dass im Falle eines Beitritts zur UNO eine zusätzliche faktische Gewichtsverlagerung in der Aussenpolitik zugunsten des Bundesrates eintreten wird. Nachdem die Bundesverfassung gewisse Kompetenzen durchaus der Bundesversammlung zuweist, scheint mir eine Präzisierung nötig. Ich gebe zu, dass Absatz 2 unter Umständen verfassungsrechtliche Bedenken wecken könnte, und wäre auf eine Antwort von Herrn Diez gespannt. Hier könnte man allenfalls auf eine Konsultationspflicht ausweichen. Ich möchte bitten, die Bedeutung einer solchen Regelung gerade auch im Hinblick auf die Volksabstimmung nicht zu unterschätzen. Das Volk darf nicht den Eindruck erhalten, der Bundesrat mache, was er wolle.

M. Gautier

Les propositions de M. de Capitani n'ont pas leur place dans un arrêté fédéral. Nous allons soumettre au peuple et aux cantons un arrêté fédéral de niveau constitutionnel et nous ne devrions pas y faire figurer des dispositions pratiques comme celles qui concernent la consultation de la Commission des Affaires étrangères ou les rapports entre les conseils.

Der Präsident

Ich habe diese Vorschläge und denjenigen von Frau Morf (siehe Anhang 7) in ein Postulat (siehe Anhänge 8 und 8a) aufgenommen, in der Meinung, dass diese internen Regelungen nicht in diesen Bundesbeschluss gehören. Mindestens zu Absatz 2 sind zudem verfassungsrechtliche Bedenken angebracht.

H. Diez

Alle diese Fragen gehören eigentlich nicht in einen Beschluss der Bundesversammlung. Die Information der Kommissionen ist in den Kommissionsreglementen geregelt, und die Berichterstattung ergibt sich aus schon heute bestehenden Bestimmungen. Absatz 2 ist für mich eine klare Verletzung des Verfassungsgrundsatzes,

dass der Bundesrat nach aussen tätig ist und dass die Bundesversammlung nur die Grundsätze der Aussenpolitik festzulegen hat. Gegen die Annahme des Postulates hätte ich keine Bedenken.

H. Muheim

Im Antrag von Herrn de Capitani stecken verschiedene Gedanken, denen man mindestens zum Teil zustimmen kann. Der Gedanke der Information beziehungsweise der Mitwirkung der parlamentarischen Kommissionen in der Aussenpolitik ist zu begrüßen. Eine entsprechende Praxis darf aber nicht zu einer Verwischung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten führen. Es kann sich nur um eine Beratung handeln.

Absatz 2 widerspricht meines Erachtens der Bundesverfassung. Es kommt dazu, dass andere Kandidaturen (z.B. Präsident der Generalversammlung, Generalsekretär) wohl auch unter eine entsprechende Regelung fallen müssten. Dass auch hier eine Anhörung der Kommissionen stattfinden soll, erachte ich als richtig.

Absatz 3 ist weniger problematisch, wobei ich einen besonderen Bericht - nicht nur im Rahmen des Geschäftsberichts - erhalten möchte (zum Beispiel nach Abschluss der Generalversammlung der UNO).

Ich glaube nicht, dass wir diese Regelungen in den Bundesbeschluss aufnehmen können. Wir sollten diese Fragen im Rahmen des Postulates regeln.

H. de Capitani

ist bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, sofern der Bundesrat erklärt, dass er ein entsprechendes Postulat entgegennimmt.

M. Aubert, Président de la Confédération

Le Conseil fédéral accepte le postulat.

Der Antrag de Capitani wird zurückgezogen.

Artikel 4

angenommen - adopté

H. Reichling

Ich möchte noch eine Frage stellen. Die Volksabstimmung wird ja vor der Diskussion in der UNO stattfinden. Wer ist für einen allfälligen Rückzug des Beitrittsgesuches zuständig, wenn in der UNO eine für uns ungünstige Diskussion über unsere Neutralität stattfinden sollte? Wer entscheidet über die Interpretation des Volkswillens?

H. Diez

Wenn das Volk nein stimmt, gibt es nichts mehr zu interpretieren. Stimmt das Volk ja, dann geschieht das unter Berücksichtigung der Erklärung und des ganzen Ablaufes, wie er im Bundesbeschluss vorgesehen ist. Durch den Beschluss wird der Bundesrat verpflichtet, diese Erklärungen abzugeben. Er wird nicht von sich aus wieder etwas anderes machen können. In der UNO kommt es dann zur Abstimmung, entweder wird unsere Erklärung akzeptiert oder dann eben nicht. Der Bundesrat kann dann den Beschluss nicht von sich aus abändern. Die Frage von Herrn Reichling kann sich gar nicht stellen. Entweder wird die Schweiz durch eine Mehrheit im Sicherheitsrat (ohne Veto) und durch eine Zwei-Drittels-Mehrheit in der Generalversammlung aufgenommen oder nicht. Falls die UNO unsere Erklärung nicht akzeptiert, können wir nicht beitreten. Es kann keine Situation geben, in welcher der Bundesrat den Volkswillen zu interpretieren hat.

H. Reichling

Es könnte doch zum Beispiel der Fall eintreten, dass unsere Erklärung in der UNO akzeptiert wird mit der Feststellung, dass im Zweifelsfalle die UNO-Charta Priorität habe. Was geschieht dann?

H. Diez

Genau gleich wie ein Beitritt mit Vorbehalt nicht möglich ist, ist auch eine Aufnahme mit Vorbehalt nicht möglich. Wir erschweren das Aufnahmeverfahren, indem wir eine Erklärung abgeben. Entweder sagt nun die UNO, das sei ein Vorbehalt, und dann können wir nicht beitreten, oder sie stimmt der Erklärung zu, und dann sind wir Mitglied. Es gibt keine Aufnahme mit Vorbehalt. Mir fehlt die Phantasie für diese Variante.

Der Präsident

Einer der Experten hat in unseren Hearings ausgesagt, dass sowohl der Sicherheitsrat als auch die Generalversammlung nur ja oder nein zu sagen haben.

H. de Capitani

Ich habe auch noch eine Frage. Wenn das Volk zum UNO-Beitritt ja sagt und wir aufgenommen werden, wäre dann später der Bundesrat oder wären auch wieder Volk und Stände zuständig, um einen allfälligen Austritt zu beschliessen?

M. Monnier

(à M. Reichling): Je confirme que les décisions prises successivement par le Conseil de sécurité et l'Assemblée générale sont sans conditions. La décision prise par le Conseil de sécurité s'exprime par la formule: "recommande d'admettre la Suisse à l'ONU", tandis que la décision de l'Assemblée générale est rédigée de la façon suivante: "décide d'admettre la Suisse à l'ONU."

H. Diez

Rechtlich gibt es keinen Austritt aus der UNO. Deshalb stellt sich rechtlich die Frage nicht. Politisch kann sich unter Umständen die UNO spalten oder die Frage stellen, ob die UNO noch vorhanden sei. In diesem Fall liegt meines Erachtens der Primärentscheid beim Bundesrat.

Gesamtabstimmung

Die Kommission stimmt dem Bundesbeschluss gemäss Brief vom 10. August 1983 mit 22 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Postulat (siehe Anhang 8 und 8a)

Der Präsident

Ich brauche das Postulat nicht lange zu begründen. Es enthält die Vorschläge von Herrn de Capitani und von Frau Morf. Im Sinne von Herrn Muheim scheint es mir richtig, in Absatz 1 einen "besonderen" Bericht zu verlangen. Der Bundesrat hat bereits kundgetan, dass er einem solchen Postulat zustimmen könnte.

H. Reichling

Ich bin der Meinung, dass der Zeitpunkt für ein solches Postulat verfrüht ist. Wir sollten zuerst die Volksabstimmung oder mindestens die Beratungen im Zweitrat abwarten. Vielleicht ergeben sich daraus noch neue Gesichtspunkte, oder vielleicht wird es sogar überflüssig.

H. Auer

Der richtige Zeitpunkt für dieses Postulat ist jetzt. Der Entscheid ist aussen- und innenpolitisch, und innenpolitisch müssen wir unseren Kollegen und den Wählern sagen, in wie weit wir das Parlament involvieren wollen. In der innenpolitischen Auseinandersetzung spielt dieses Postulat eine Rolle, es sollte deshalb heute gutgeheissen werden.

H. Muheim

ist ebenfalls der Meinung, dass jetzt über das Postulat entschieden werden sollte.

Der Präsident

regt an, das Wort "direkt" im letzten Absatz zu streichen.

H. Muheim

möchte das Wort "direkt" stehen lassen, aber den letzten Teil dieses Satzes (ab "beispielsweise..") streichen.

So beschlossen.

Die Kommission stimmt dem Postulat mit 21 zu 0 Stimmen, bei 5 Enthaltungen zu.

Der Präsident

Wir kommen jetzt noch zur Frage, ob wir der Fraktionspräsidentenkonferenz beantragen sollen, dieses Geschäft schon in der Septembersession zu behandeln.

M. Gautier

Si nous ne traitons pas cet objet en septembre l'examen ne pourrait pas avoir lieu avant mars 1984, car la session de décembre est trop chargée.

Mit 23 zu 1 Stimme bei 4 Enthaltungen beschliesst die Kommission, der Fraktionspräsidentenkonferenz Behandlung in der Septembersession zu beantragen.

Auf Antrag von H. Fischer-Bern beschliesst die Kommission mit 13 zu 4 Stimmen, dass an der Pressekonferenz auch Herr Iten als Vertreter der Minderheit teilnimmt.

Aux membres de la Commission
du Conseil National
pour l'adhésion de la Suisse
à l'ONU

Berne, le 10 août 1983

Monsieur le Conseiller National,

Votre commission a approuvé les propositions de messieurs Iten et Renschler destinées à mettre mieux en évidence le statut de neutralité permanente et armée de la Suisse en cas d'adhésion de notre pays à l'ONU. Elle a, en outre, autorisé le Secrétaire d'Etat M. Raymond Probst à s'entretenir avec M. Pérez de Cuéllar et son conseiller juridique, le professeur Fleischhauer, pour déterminer quelle forme donner à la déclaration de neutralité, qui sera faite au moment de la demande d'admission, pour qu'elle ait le plus d'impact possible. Ces entretiens ont eu lieu les 16 et 17 juin à New York avec la participation du jurisconsulte du DFAE, M. l'Ambassadeur J. Monnier et en présence du chef de la Mission permanente d'observation à New York, Mme l'Ambassadeur F. Pometta. Aussi bien M. Pérez de Cuéllar que M. Fleischhauer considèrent qu'un rappel exprès de la neutralité perpétuelle de la Suisse pourrait être inclus dans la demande d'admission, sans que cela ne crée de problèmes particuliers.

Pour mettre sur pied une procédure aussi efficace et aussi transparente que possible, nous vous proposons le scénario suivant :

- Après la votation populaire, le Conseil fédéral fera une déclaration, comme en 1914 et en 1939, dans laquelle il affirmera

- 2 -

solennellement que, même comme membre de l'ONU, la Suisse maintiendra intégralement sa neutralité permanente et armée.

- Avant d'engager la procédure d'adhésion proprement dite auprès des Nations Unies, le Conseil fédéral informera par écrit tous les Etats membres de son intention d'adhérer à l'ONU, en attirant leur attention sur sa déclaration solennelle de neutralité.
- Dans la demande d'admission même, le Conseil fédéral fera une référence expresse à la neutralité.
- Après l'adhésion, le représentant de la Suisse auprès de l'ONU mettra en évidence dans son premier discours devant l'Assemblée générale, la signification de la neutralité pour la Suisse.

Pour plus de précision, il convient de mentionner ce qui suit : l'art. 58 du règlement intérieur du Conseil de sécurité prévoit que la demande d'admission doit contenir une déclaration distincte faite dans un instrument formel, par laquelle l'Etat qui demande son admission à l'Organisation accepte les obligations de la Charte. La déclaration de neutralité ne peut pas être incluse dans cette déclaration car cela équivaldrait à une réserve de neutralité avec les conséquences indésirables que nous connaissons. C'est pourquoi le rappel de la neutralité perpétuelle de la Suisse doit figurer dans la demande d'admission elle-même.

La procédure qui vous est soumise ici correspond donc aux objectifs visés par messieurs Renschler et Iten dans leur propositions. Pour plus de précision et de transparence, le Conseil fédéral vous propose de modifier le projet d'arrêté fédéral sur l'adhésion de la Suisse à l'ONU de la manière suivante :

Art. 1.

L'adhésion de la Suisse à l'Organisation des Nations Unies est approuvée.

Art. 2.

Avant l'adhésion, le Conseil fédéral fera une déclaration solennelle dans laquelle il affirmera expressément que la Suisse maintiendra sa neutralité permanente et armée. Dans une note envoyée à tous les Etats membres des Nations Unies les informant de l'intention de la Suisse d'adhérer à l'Organisation, il attirera leur attention sur le contenu de cette déclaration.

Art. 3.

Le Conseil fédéral est autorisé à adresser au Secrétaire général une demande d'admission de la Suisse à l'Organisation des Nations Unies et une déclaration d'acceptation des obligations de la Charte. Dans la demande d'admission, la Suisse rappellera expressément sa neutralité.

Art. 4.

Le présent arrêté est soumis au référendum obligatoire en matière de traités internationaux (art. 89, 5e al., cst.).

* * *

- 4 -

Avec cette procédure, le Conseil fédéral a un double objectif :

- En examinant la demande d'admission de la Suisse, l'ONU et ses Etats membres doivent être tout à fait au clair sur le fait qu'en adhérant à l'organisation mondiale, la Suisse ne modifiera en rien sa neutralité permanente et armée.
- Le peuple suisse doit être renseigné le mieux possible sur la procédure envisagée, afin qu'il puisse se prononcer en toute connaissance de cause.

Veillez agréer, Monsieur le Conseiller National, l'assurance de ma considération distinguée.

LE CHEF
DU DEPARTEMENT FEDERAL
DES AFFAIRES ETRANGERES

Pierre Aubert

An die
Mitglieder der Kommission
des Nationalrates zur
Vorberatung des UNO-Beitritts

Bern, den 10. August 1983

Sehr geehrter Herr Nationalrat

Im Bestreben, den Status der dauernden und bewaffneten Neutralität beim Beitritt der Schweiz zur UNO noch stärker zu verankern, hat Ihre Kommission die diesbezüglichen Anträge der Herren Iten und Renschler entgegengenommen und sich einverstanden erklärt, dass Herr Staatssekretär Probst mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Pérez de Cuéllar, und seinem Rechtsberater, Herrn Prof. Fleischhauer, Sondierungsgespräche darüber führt, in welcher Form die Neutralitätserklärung beim Aufnahmeverfahren am wirkungsvollsten angebracht werden könnte. Diese Sondierungsgespräche, die am 16. und 17. Juni in New York unter Beizug des Rechtsberaters des EDA, Herrn Botschafter J. Monnier, und in Anwesenheit des Chefs der Ständigen Beobachtermission in New York, Frau Botschafter F. Pometta, geführt wurden, liessen erkennen, dass es sowohl Herr Pérez de Cuéllar wie Herr Fleischhauer als möglich und unbedenklich erachten, im Beitrittsgesuch selbst ausdrücklich auf die dauernde Neutralität der Schweiz hinzuweisen.

Um das Verfahren so wirkungsvoll aber auch so transparent wie möglich zu gestalten, schlagen wir Ihnen folgendes Prozedere vor:

- Nach der Volksabstimmung wird der Bundesrat ähnlich wie 1914 und 1939 eine feierliche Erklärung abgeben, in der er fest-

hält, dass die Schweiz auch als UNO-Mitglied ihre dauernde und bewaffnete Neutralität uneingeschränkt beibehalten wird.

- Vor Beginn des Beitrittsverfahrens wird der Bundesrat alle Mitgliedstaaten der UNO mit einem Schreiben von der Beitrittsabsicht und der feierlichen Neutralitätserklärung in Kenntnis setzen.
- Im Aufnahmegesuch selbst wird der Bundesrat ausdrücklich auf die Neutralität der Schweiz hinweisen.
- Nach dem Beitritt wird der Vertreter der Schweiz bei der UNO in seiner ersten Rede vor der Generalversammlung die Bedeutung der Neutralität für die Schweiz hervorheben.

Zur weiteren Präzisierung sei noch folgendes erwähnt: Art. 58 des internen Reglementes des Sicherheitsrates schreibt vor, dass das Aufnahmegesuch auch eine separate Erklärung umfassen muss, in welcher sich der antragsstellende Staat bereit erklärt, die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. In diesem Dokument kann die Neutralitätserklärung nicht angebracht werden, da dies einem Vorbehalt mit den bekannten unerwünschten Folgen gleichkäme. Der Hinweis auf die dauernde Neutralität der Schweiz soll deshalb im Aufnahmegesuch selbst stehen.

Das vorgeschlagene Verfahren entspricht also der Absicht der von den Herren Renschler und Iten eingebrachten Anträge. Um einer grösseren Präzisierung und Transparenz willen beantragt Ihnen der Bundesrat, den Entwurf des Bundesbeschlusses über den Beitritt zur UNO dementsprechend wie folgt abzuändern:

Art. 1

Dem Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen wird zugestimmt.

Art. 2

Vor dem Beitritt wird der Bundesrat eine feierliche Erklärung abgeben, in der er ausdrücklich bekräftigt, dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält. In einer an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichteten Note, mit der er sie über die Absicht der Schweiz unterrichtet, der Organisation beizutreten, wird er sie auf den Inhalt dieser Erklärung aufmerksam machen.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Gesuch der Schweiz um Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen und eine Erklärung über die Annahme der in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu richten. Im Beitrittsgesuch wird die Schweiz ausdrücklich ihre Neutralität in Erinnerung rufen.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum (Art. 89 Abs. 5 BV).

* * *

Der Bundesrat hat bei diesem Vorgehen ein doppeltes Ziel im Auge:

- Die UNO und ihre Mitgliedstaaten sollen beim Behandeln des Aufnahmegesuchs restlos im klaren darüber sein, dass die Schweiz mit dem Beitritt zur Weltorganisation ihre dauernde und bewaffnete Neutralität nicht im geringsten modifizieren wird.

- 4 -

- Das Schweizervolk soll möglichst eingehend über das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt werden, damit es seine Stimme "en toute connaissance de cause" abgeben kann.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTES
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

ANTRAG RENSCHLER / PROPOSITION RENSCHLER

vom 2. Mai 1983

Art. 2:

Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Beitritts-gesuch zu richten, in dem erklärt wird, dass die Schweiz gewillt ist, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen unter Wahrung ihrer dauernden und bewaffneten Neutralität auf sich zu nehmen.

Art. 3:

Vor dem Beitritt wird der Bundesrat gegenüber den Vereinten Nationen eine Erklärung abgeben, in der er ausdrücklich darauf hinweist, dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält.

art. 2:

Le Conseil fédéral est autorisé à adresser au Secrétaire général une demande d'admission dans laquelle il déclarera que la Suisse accepte les obligations de la Charte des Nations Unies tout en maintenant sa neutralité permanente et armée.

art. 3:

Avant l'adhésion, le Conseil fédéral fera une déclaration à l'intention des Nations Unies dans laquelle il affirmera expressément que la Suisse maintiendra sa neutralité permanente et armée.

NATIONALRAT

81.081 n UNO. Beitritt der Schweiz

DetailberatungAntrag Iten vom 2. Mai 1983Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Beitritts-
gesuch zu richten, in dem erklärt wird, dass die Schweiz, unter Beibe-
haltung ihrer dauernden und bewaffneten Neutralität, gewillt ist, die
in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen auf
sich zu nehmen.

Art. 3

streichen

CONSEIL NATIONAL

81.081 n ONO. Adhésion de la Suisse

Discussion de détailProposition Iten du 2 mai 1983Art. 2

Le Conseil fédéral est autorisé à adresser au Secrétaire général une
demande d'admission dans laquelle il déclarera que la Suisse, tout en
maintenant sa neutralité permanente et armée, accepte les obligations
de la Charte des Nations Unies.

Art. 3

biffer

NATIONALRAT

81.081 n UNO. Beitritt der Schweiz

Antrag Muheim vom 8. Februar 1983

Artikel 3 (Jetzt Artikel 2 des neuen Bundesbeschlusentwurfes)

..... dass die Schweiz ihre dauernde, bewaffnete und dem humanitären Einsatz verpflichtete Neutralität beibehält.

CONSEIL NATIONAL

81.081 n ONU. Adhésion de la Suisse

Proposition Muheim du 8 février 1983

article 3 (maintenant article 2 du nouveau projet d'arrêté fédéral)

... que la Suisse maintiendra sa neutralité permanente et armée conformément à sa vocation humanitaire.

NATIONALRAT

81.081 n UNO. Beitritt der Schweiz

Eventualantrag ReichlingArt. 2

..... auf sich nehmen, soweit diese mit der dauernden schweizerischen Neutralität vereinbar sind.

CONSEIL NATIONAL

81.081 n ONU. Adhésion de la Suisse

Proposition subsidiaire Reichlingart. 2

..... dans la mesure où ces obligations sont compatibles avec la neutralité perpétuelle de la Suisse.

KOMMISSION DES NATIONALRATES
Sitzung vom 2. Mai 198381.081 UNO. Beitritt der SchweizAbgeänderter Antrag de Capitani
vom 8. Februar/22. April 1983Artikel 3a (neu)

Der Bundesrat konsultiert die Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der beiden Räte nach Möglichkeit vor wichtigen Stellungnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen.

Eine Kandidatur der Schweiz für den Sicherheitsrat bedarf der Zustimmung der beiden Räte.

Der Bundesrat erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeit der Schweiz in den Vereinten Nationen und angeschlossenen Sonderorganisationen.

COMMISSION DU CONSEIL NATIONAL
Séance du 2 mai 198381.081 ONU. Adhésion de la SuisseProposition modifiée de Capitani
du 8 février/22 avril 1983Article 3a (nouveau)

Le Conseil fédéral consulte si possible les commissions des affaires étrangères des deux conseils, préalablement à toute prise de position importante au sein des Nations Unies.

Il est nécessaire, pour que la Suisse puisse présenter sa candidature au Conseil de Sécurité, que les deux conseils aient donné leur assentiment.

Chaque année, le Conseil fédéral fait rapport sur l'activité de la Suisse aux Nations Unies et au sein des organisations spécialisées qui leur sont affiliées.

NATIONALRAT

81.081 n UNO. Beitritt der Schweiz

Antrag Morf zu Antrag de Capitani vom 8. Februar 1983Art. 3a (neu) Abs. 1

Die parlamentarischen Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten bestimmen jeweils aus ihrer Mitte zwei Parlamentarier, die an der Session der UNO-Generalversammlung als Mitglieder der Schweizer-Delegation mit Beobachter-Status teilnehmen.

CONSEIL NATIONAL

81.081 n ONU. Adhésion de la Suisse

Proposition Morf, complétant la proposition de Capitani du 8 février 1983art. 3a (nouveau) alinéa premier

Les Commissions des affaires étrangères désignent chaque année deux de leurs membres pour prendre part aux sessions de l'Assemblée générale des Nations Unies en tant que membres de la délégation suisse avec statut d'observateur.

NATIONALRAT

81.081 n UNO. Beitritt der Schweiz

Antrag Renschler vom 2. Mai 1983

POSTULAT DER KOMMISSION

Nach dem Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen wird der Bundesrat ersucht:

1. Der Bundesversammlung jährlich einen besonderen Bericht über die Tätigkeit der Schweiz in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu erstatten.
2. Die beiden Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten jeweils zum voraus über die Traktandenliste der UNO-Generalversammlung und über Stellungnahmen der Schweiz zu wichtigen Geschäften der Generalversammlung zu orientieren.
3. Bevor die Schweiz für den Sicherheitsrat kandidiert, die beiden Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten zu konsultieren.
4. Zu prüfen, in welcher geeigneten Form sich die eidgenössischen Räte an der Arbeit der UNO-Generalversammlung direkt beteiligen können.

ANNEXE 8aCONSEIL NATIONAL

81.081 n ONU. Adhésion de la Suisse

Proposition Renschler du 2 mai 1983

POSTULAT DE LA COMMISSION

Après l'adhésion de la Suisse aux Nations Unies, le Conseil fédéral est prié:

1. De remettre chaque année un rapport spécial à l'Assemblée fédérale sur l'activité de la Suisse aux Nations Unies et dans ses organisations spécialisées.
2. De renseigner d'avance les deux Commissions des affaires étrangères sur l'ordre du jour de l'Assemblée générale de l'ONU et sur la position de la Suisse à l'égard d'objets importants soumis à l'assemblée générale.
3. De consulter les deux Commissions des affaires étrangères avant que la Suisse ne pose sa candidature au Conseil de sécurité.
4. D'examiner la meilleure forme sous laquelle les conseils législatifs peuvent participer directement aux travaux de l'Assemblée générale de l'ONU.